

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften;
hier: Stellungnahme des bdlA Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung eine Stellungnahme abzugeben bedanken wir uns ausdrücklich.

Namens und im Auftrag der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bund Deutscher Landschaftsarchitekten nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erscheint der Entwurf als eine gelungene Umsetzung der sich aus den aufgezeigten Regelungsdefiziten ergebenden landesrechtlichen Erfordernisse in stringenter und klarer Form.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme im Wesentlichen auf die Aspekte der Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Kompensationsregelung und der gesetzlich geschützten Biotope.

In der letzten BNatSchG wurde bundesweit die Grünordnungsplanung eingeführt. Sie wurde in der letzten LNatSchG-Novelle für Schleswig-Holstein nicht mehr geregelt. Dies war unter Berücksichtigung der breiten Abwägungserfordernisse in der Bauleitplanung und der gemäß BauGB durchzuführenden Umweltprüfung sowohl unter naturschutzfachlichen Aspekten von Nachteil als auch in Bezug auf die Qualität des Freiraums in der verbindlichen Bauleitplanung. In diesem Sinne begrüßen wir nachdrücklich insbesondere die Wiedereinführung des Grünordnungsplans.

Auch die deutliche Rücknahme der Privilegierung der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzgruppen befürworten wir aus naturschutzfachlicher Sicht in besonderem Maße, hierunter auch die erweiterte Möglichkeit, ökologische Aspekte in die Definition der „guten fachlichen“ Praxis einfließen zu lassen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

- § 5 (1) Hier ist entsprechend der Ergänzung des § 7 die Nennung des Grünordnungsplanes einzufügen.
- § 7 Wir begrüßen die Wiedereinführung des Grünordnungsplanes. Die Praxis hat gezeigt, dass die Reduzierung der naturschutzfachlichen Belange auf den Umweltbericht und die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht den Planungserfordernissen gerecht wurde. Die grünordnerischen Planungsansätze kamen dadurch in der städtebaulichen Planung zu kurz. Regelmäßig wurden grünordnerische Fachbeiträge erforderlich. Ein eigenständiger Entwurf des GOP dient der transparenten Darstellung der landschaftsplanerischen Belange und der Abwägung auch gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit.
- § 7 (2) Hier ist entsprechend der Ergänzung des §7 die Nennung des Grünordnungsplanes einzufügen.
- § 7 (3) Die Einbindung der grünordnerischen Beiträge in das Verfahren gem. BauGB hat sich bewährt, weil die Mehrstufigkeit auf beide Pläne anzuwenden war. Dies sollte beibehalten und auf ein eigenes Verfahren verzichtet werden.
- § 8 Die Wiedereinführung der Positivliste ist eine sinnvolle Korrektur der Streichung im Rahmen der vorangegangenen Novellierung. Die Verringerung des Prüfaufwandes geht einher mit einer erhöhten Transparenz und Rechtssicherheit in der Interpretation der Legaldefinition des Eingriffes und einer besseren Vermittelbarkeit den Bauherren und Vorhabenträgern gegenüber.
Zu ergänzen (z.B. im Biotoptypenschlüssel oder anderen Erlassen) sind Definitionen für die Begriffe „landschaftsbildprägender Baum“, „sonstige Feuchtgebiete“ und „Ödland“.
- § 9 (4) Die Veränderung wird begrüßt, die alte Fassung hat in der praktischen Anwendung zu erheblichen „Verrenkungen“ geführt.
- § 9 (7) Die Definition und Zulassung von Ausgleichsagenturen trägt zur Übersichtlichkeit des Marktes und der Förderung privater Anbieter bei. Sie erleichtert die Bewertung der Zuverlässigkeit der Angebote.
Auf Grundlage einer entsprechenden Verordnung muss aber gewährleistet sein, dass auch im Falle der den Eingreifer entlastenden Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf Dienstleistungsagenturen die verursacherbezogene Anwendung der Eingriffsregelung in Planungs- und Genehmigungsverfahren weiterhin gesichert ist. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen und der vorrangige funktionsbezogene Ausgleich im räumlichen Zusammenhang darf nicht „über Bord geworfen“ werden, indem sich Vorhabenträger frühzeitig bei einer Agentur „freikaufen“.
- § 21 (1) Für die Handhabbarkeit ist eine praxistaugliche Definition des Begriffes „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ erforderlich.
Um die Sinnhaftigkeit und das Erfordernis dieser Erweiterung des Katalogs der gesetzlich geschützten Biotope beurteilen zu können, wäre es sicher hilfreich, die Erfahrungen aus den bereits durchgeführten landesweiten Erfassungen dieses Grünlandtyps nach dem neuen Entwurf der Kartieranleitung zu evaluieren. Es sollte

insbesondere gewährleistet sein, dass mit einer geeigneten untergesetzlichen Definition wirklich die seltenen und wertvollen Grünlandtypen vom Biotopschutz erfasst werden und dass diesen neuen geschützten Biotop nicht das gleiche Schicksal ereilt, wie die seinerzeitigen sog. „sonstigen Sukzessionsflächen“, die zu erheblichen Problemen in der Planungspraxis und zu naturschutzfachlich ungewollten Entwicklungen in der Flächenbewirtschaftung geführt hatten („Schwarzmachen“ von „Problemflächen“).

- § 24 Eine erweiterte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Natura 2000 wird positiv gesehen.
- § 27a Die Rückführung des schleswig-holsteinischen Sonderweges auf die bundeseinheitliche Regelung wird insbesondere unter dem Aspekt der Vermittelbarkeit, den besonderen Bedingungen der Metropolregion Hamburg, der Anpassung an das Agrarrecht und die Erhöhung der Rechtssicherheit begrüßt.
- § 28a Die erweiterten Einflussmöglichkeiten auf die Landwirtschaft im Sinne des Artenschutzes werden auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Nutzer der Landschaft befürwortet.
- § 35 (2) Die Erweiterung der Schutzansprüche des Gewässers auch im Innenbereich der Gemeinde wird als Verstärkung der landschaftsplanerischen Aspekte gerade in den dichter besiedelten Landesteilen mit entsprechendem Siedlungsdruck in der Innenentwicklung betrachtet. Die Harmonisierung der Abstände an den Küsten mit den anderen norddeutschen Bundesländern ist u.E. richtig. Wünschenswert ist eine Definition des Begriffes Küstenlinie.

Mit freundlichen Grüßen

f. d. bdl LG Schleswig-Holstein

i. A. Axel Fichtner, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt / Peter Hermanns TGP, Lübeck

05.03.2015